

108

Außerordentliche Ministerratssitzung**Dienstag, 13. Juni 1950**

Beginn: 17 Uhr

Ende: 18 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Justizminister Dr. Müller, Kultusminister Dr. Hundhammer, Verkehrsminister Frommknecht, Staatssekretär Dr. Schwalber (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Sattler (Kultusministerium), Ministerialrat Leusser (Bayer. Staatskanzlei), Oberregierungsrat Dr. Henle¹(Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Roemer²(Justizministerium), Ministerialdirigent Brunner³(Verkehrsministerium), Ministerialrat Böhm⁴(Innenministerium).

Entschuldigt: Innenminister Dr. Ankermüller, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Krehle, Staatsminister Dr. Pfeiffer (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Dr. Konrad (Justizministerium), Staatssekretär Fischer (Innenministerium-Oberste Baubehörde), Staatssekretär Jaenicke (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Grieser (Arbeitsministerium), Staatssekretär Geiger (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Sedlmayr (Verkehrsministerium), Staatssekretär Sühler (Landwirtschaftsministerium).

Tagesordnung: I. Güterkraftverkehrsgesetz. II. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt).

Zu Beginn der Sitzung teilt Ministerialrat *Leusser* mit, daß die Frage der Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern im Finanzausschuß des Bundesrates um 14 Tage zurückgestellt worden sei. Im nächsten Ministerrat könne sie gleichfalls nicht behandelt werden, da eine Reihe von Kabinettsmitgliedern nicht anwesend sein würden. Es sei aber notwendig, die Angelegenheit in einer Ministerratssitzung in der Woche zwischen dem 10. und 24. Juni 1950 abzuschließen.⁵

Sodann wird in die Beratung der Tagesordnung eingetreten.

I. Güterkraftverkehrsgesetz⁶

Ministerialrat *Leusser* berichtet, es handle sich hier um ein Initiativgesetz des Bundesrates,⁷ das auf den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen zurückgehe.⁸ An sich sei der Entwurf jetzt im wesentlichen fertig, er stehe auch auf der Tagesordnung der Plenarsitzung vom kommenden Freitag, den 16. Juni 1950.

Ministerialdirigent *Brunner* teilt dazu mit, in der Frage des Güterkraftverkehrs liefen zwei Gesetzentwürfe nebeneinander her, nämlich einmal der nordrhein-westfälische Entwurf⁹ und dann einer

1 Zur Person s. die Einleitung S. XX.

2 Zur Person s. Nr. 94 TOP II.

3 Zur Person s. die Anwesenheitsliste Nr. 101.

4 Dr. jur. et rer. pol. Gustav *Böhm* (1891–1963), Jurist, Teilnahme am Ersten Weltkrieg, Januar-Mai 1919 Referent beim Staatskommissar für Demobilisierung, München, 1920 Große Juristische Staatsprüfung, 1919–1921 Referent im Staatsministerium für Soziale Fürsorge, 1921/22 Bezirksamtmann Erding, 1922–1928 RR im Staatsministerium für Soziale Fürsorge, 1928–1933 als ORR ständiger Stellv. des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Bayern, 1932 RegDir, 30. 3. 1933 Amtsenthebung und Beurlaubung wegen pol. Unzuverlässigkeit, November 1933–1936 ständiger Stellv. des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Westfalen in Dortmund, 1936–1939 Direktor und Leiter der Haushalts- und Finanzabteilung der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin, 1939 aus Anlaß der Übernahme der Reichsanstalt in unmittelbare Reichsverwaltung MinRat im Reichsarbeitsministerium, 1941 NSDAP-Mitglied, seit Januar 1947 aushilfsweise Beschäftigung beim Bayer. Statistischen Landesamt, durch die Spruchkammer Starnberg, 18. 6. 1947, Einstufung in die Gruppe der Mitläufer, ab 1. 4. 1948 Beschäftigung im StMI als Angestellter, mit Wirkung vom 1. 8. 1948 MinRat StMI (vgl. Nr. 51 TOP XII und Nr. 52 TOP IX), 28. 2. 1949 Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, 1. 2. 1951 MinDirig und Versetzung zur OBB (Stellv. des MD), 1. 5. 1954 Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof (Flurbereinigungssenat), 30. 6. 1956 Ruhestandsversetzung.

5 Zum Fortgang s. Nr. 110 TOP II.

6 Vgl. Nr. 103 TOP X/4, Nr. 106 TOP I/3; *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 261 f.; 315 f., 556, 571 f. u. 675.

7 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 440/50.

8 Vgl. *Kabinettsprotokolle der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen* 1946 bis 1950 S. 879.

9 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 157/50.

des Bundesverkehrsministeriums, der sich allerdings mit dem Güterfernverkehr befasse.¹⁰ Das B. Verkehrsministerium sei mit dem Initiativgesetz im wesentlichen einverstanden. Bedenken bestünden vor allem dagegen, daß zur Überwachung des Güterkraftverkehrs landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden sollten; dagegen wende sich insbesondere das Staatsministerium des Innern.¹¹ Trotzdem vertrete er aber den Standpunkt, daß gegen die Errichtung von Landesanstalten keine Einwendungen mehr erhoben werden sollten, da in dem Entwurf des Bundesverkehrsministeriums sogar eine Bundesanstalt mit Außenstellen vorgesehen sei.¹² Eine solche Einrichtung fordere insbesondere der Vorsitzende des Verkehrsausschusses des Bundestages, Abg. Rademacher¹³ (FDP).

Ministerialrat *Leusser* erklärt, die Mehrheit im Koordinierungsausschuß sei der Meinung gewesen, daß trotzdem gegen die Aufsplitterung der Verwaltung Stellung genommen werden müsse.¹⁴

Staatssekretär *Dr. Schwalber* meint, es sei besser, unter Umständen sogar die Bundesanstalt auf sich zu nehmen, als eine Landesanstalt, die sich aus Interessengruppen zusammensetze. Er warne davor, immer mehr staatliche Zuständigkeiten zu Gunsten von Selbstverwaltungsgruppen aufzugeben.

Ministerialdirigent *Brunner* fährt fort, das Kraftverkehrsgewerbe trete mit allen Mitteln für die Bundesanstalt ein, ebenso alle Fachzeitschriften. Er halte es übrigens auch für notwendig, daß sich der Rechtsausschuß noch einmal mit dem Entwurf befasse. Es sei dabei möglich, daß der Bundesrat diesen mit den Bedenken des Rechtsausschusses nochmals an den Verkehrsausschuß zurückverweise.

Ministerialrat *Roemer* warnt vor den Konsequenzen, die ein Entgegenkommen gegenüber den Vertretern des Kraftverkehrs haben werde. In Bayern habe man bekanntlich das Prinzip, daß Wirtschaftsorganisationen keine Selbstverwaltungsrechte ausüben dürften.

Ministerialrat *Böhm* bezeichnet es als unmöglich, daß der Bundesrat, der die Rechte der Länder vertrete, diesen Initiativantrag einbringe. Die Regelung müsse unter allen Umständen den Ländern überlassen bleiben, in diesem Falle könne ja Nordrhein-Westfalen eine eigene Landesanstalt errichten. Er könne auch nicht einsehen, warum eine oberste Behörde errichtet werden solle.

Ministerialdirigent *Brunner* wirft ein, im Verkehrsausschuß sei man der Auffassung gewesen, daß es nicht durchführbar sei, die Überwachung verschiedenen Behörden in den einzelnen Ländern zu überlassen.

Ministerialrat *Leusser* stellt fest, daß nach den Art. 83¹⁵ und 84¹⁶ des Grundgesetzes die Überwachung allein Sache der Länder sei.

10 S. hierzu im Detail StK-GuV 15772. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 571 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 611/50. Die beiden Gesetzentwürfe differenzierten zwischen Güterkraftverkehr, d. h. jeglichem Gütertransport unabhängig von der zu überbrückenden Distanz, und dem sogenannten Güterfernverkehr, der nur Gütertransporte umfaßte, die über einen Radius von 50 km vom gemeldeten Gewerbestandort des Speditionsunternehmens hinausreichten.

11 § 43 des vom Land Nordrhein-Westfalen eingebrachten Gesetzentwurfs (wie Anm. 9) hatte gelautet: „Die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, der Tarife und der Beförderungsbedingungen im Güterfernverkehr sowie der Genehmigungspflicht [...] wird durch landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts überwacht. Sie werden von den Landesregierungen (Senaten) errichtet.“ Der auf den nordrhein-westfälischen Vorschlägen basierende spätere Entwurf des Bundesrates (wie Anm. 7) lautete in § 46: „Der Güterkraftverkehr wird durch landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts überwacht; sie werden von den Landesregierungen errichtet.“

12 § 46 des Regierungsentwurfs (wie Anm. 10) lautete: „(1) Zur Überwachung des Güterfernverkehrs (§ 47) wird eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die den Namen ‚Bundesanstalt zur Überwachung des Güterfernverkehrs‘ führt. Sie ist rechtsfähig. (2) Der Sitz und der Aufbau der Bundesanstalt werden durch eine Satzung bestimmt, die der Bundesminister für Verkehr erläßt.“

13 Willy Max *Rademacher* (1897–1971), 1949–1965 MdB (FDP), 1949–1953 Vors. des Ausschusses für Verkehrswesen, 1953–1961 Stellv. Vorsitzender.

14 Vgl. das Kurzprotokoll über die 29. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 13. Juni 1950 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 9/II): „Im Verkehrsausschuß des Bundesrates sei der von Nordrhein-Westfalen eingebrachte Entwurf trotz einiger Schönheitsfehler vor allem deshalb einstimmig angenommen worden, weil man noch eher eine landesunmittelbare Anstalt als eine Bundesanstalt hinnehmen wollte. Der Vertreter des Innmin. erhebt auch gegen die geplante Landesanstalt grundsätzliche Bedenken. Gegenüber der bis jetzt schon schwer durchsetzbaren Forderung nach der Einheit der Verwaltung werde hier durch ein Bundesgesetz eine neue Aufsplitterung eingeführt. Er sei der Ansicht, die Überwachung des Güterkraftverkehrs sollte die Angelegenheit bereits bestehender Landesbehörden werden. Der Vertreter des Verkehrsmin. erklärt hierzu, er teile zwar diese Auffassung, im Verkehrsausschuß habe er jedoch aus taktischen Gründen geglaubt, lieber auf eine Landesanstalt eingehen zu sollen, um so eine Zuständigkeit für das Land zu retten. Die Mehrheit des Koord. Ausschusses ist jedoch der Meinung, daß trotz dieser taktischen Erwägungen gegen die Aufsplitterung der Landesverwaltung Stellung genommen werden müsse.“

15 Art. 83 GG lautet: „Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird vereinbart, jedenfalls die Angelegenheit nochmals eingehend im Rechtsausschuß des Bundesrates zu behandeln.¹⁷

II. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt)¹⁸

Ministerialrat *Leusser* führt aus, der Koordinierungsausschuß würde grundsätzlich nach wie vor an dem Standpunkt festhalten, daß eine Bundesexekutive nicht zulässig sei.¹⁹ Die Bundesregierung stützt die Zulässigkeit einer solchen Bundesexekutive nunmehr auf eine falsche Auslegung des Art. 87 Abs. 1 Satz 2²⁰ des Grundgesetzes, eine Auffassung, die aber im Bundesrat überwiegend abgelehnt werde. Allerdings werde sich auch für den bayerischen Standpunkt keine Mehrheit finden.²¹ Vielleicht könne in der Sitzung des Innenausschusses am 15. Juni ein Kompromiß gefunden werden.²²

Stv. Ministerpräsident *Dr. Müller* erklärt, es müsse eine Möglichkeit geben, das Verbrechen zu bekämpfen. Er habe vorgeschlagen, daß das Bundesinnenministerium nochmals seinen Vorschlag überprüfe, vielleicht könne man doch zu einer Einigung kommen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* befürchtet, daß also tatsächlich ein Bundeskriminalamt errichtet werde, das Exekutivgewalt in den Ländern habe. Natürlich müsse dieses dann auch eine Reihe von Außenstellen errichten.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Müller* meint, man könne vielleicht dahin kommen, daß nur bestimmte Delikte aufgeführt würden, die in die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes fielen. Generell müßte natürlich die Exekutive bei den Ländern liegen, außer – wie gesagt – bei ganz bestimmten, einzeln aufgeführten Verbrechen. Wenn man diesen Kompromiß nicht erreichen würde, müßte – wie er ja auch schon in Bonn erklärt habe – Bayern mit Nein stimmen.

Staatssekretär *Dr. Schwalber* wendet sich überhaupt gegen eine Bundesexekutive in dieser Hinsicht.

16 Art. 84 GG regelt das Verhältnis von Länderverwaltung und Bundesaufsicht und formuliert in Abs. 1: „Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.“

17 Zum Fortgang s. Nr. 118 TOP III/3.

18 S. im Detail StK-GuV 14890, Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 222. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 228, 236, 327 f., 516 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 375/50. Zu Entstehung, Gründungsgeschichte und Organisation des Bundeskriminalamtes vgl. *Das Bundeskriminalamt* S. 62–118; Ahlf, *Bundeskriminalamt*; 40 Jahre *Bundeskriminalamt* S. VII–XII; Gelberg, Ehard S. 329f.; Liske/Lange, *Polizeien* S. 152 ff. Eine kritische Darstellung von Gründung und Frühgeschichte des Bundeskriminalamtes, insbesondere mit Blick auf die ausgeprägten personellen Kontinuitätslinien zwischen dem ehemaligen Reichskriminalpolizeiamt und dem Bundeskriminalamt bei *Schenk*, Auge. Zur Geschichte der Entwicklung der Polizei in den Nachkriegsjahren s. allgemein *Fürmetz* (Hg.), *Nachkriegspolizei*. Die Errichtung eines Bundeskriminalamtes war präjudiziert in Art. 73 GG. Dieser regelt die Materien der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, darunter fällt nach Art. 73 Ziff. 10 GG auch „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung“.

19 Vgl. das Kurzprotokoll über die 29. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei vom 13. Juni 1950 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 9/II). Bezug genommen wird hier auf den § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (wie Anm. 18), dessen Ausformulierung den Hauptstreitpunkt zwischen den Ländern und der Bundesregierung darstellte, und der im Wortlaut besagte: „Das Bundeskriminalamt verfolgt jedoch eine strafbare Handlung selbst, wenn a) eine zuständige Landesbehörde darum ersucht, oder b) ein Land ihre wirksame Verfolgung ablehnt, oder c) der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.“ In der dazugehörigen Begründung hieß es: „Das in Art. 73 Ziff. 10 [GG] vorgesehene Bundeskriminalamt ist anders als die in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Behörden in seinen Befugnissen nicht auf die Sammlung von Nachrichten beschränkt. Es ist deshalb echte Exekutivbehörde.“

20 Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG lautet: „Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.“

21 S. hierzu die Denkschrift über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) des StMI, 8. 3. 1950. Bezugnehmend auf die oben zitierte Begründung zum § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs führte die Denkschrift aus: „Dieser Argumentierung kann keinesfalls beigetreten werden. Richtig ist lediglich, daß in Art. 73 Ziff. 10 eine Beschränkung der Zuständigkeiten des darin vorgesehenen Bundeskriminalpolizeiamtes auf die Sammlung von Nachrichten nicht enthalten ist. Entscheidende Gesichtspunkte dafür, welche Zuständigkeiten ihm also zugestanden werden können, sind aber nicht aus der bloßen Antithese zu den in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 genannten ‚Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei‘ zu gewinnen, vielmehr sind diese Gesichtspunkte aus den allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes abzuleiten. Einschlägig sind ‚Art. 30. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt‘ und ‚Art. 83. Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.‘“ (StK-GuV 14890 u. Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 222).

22 S. Nr. 132 TOP I/1 Anm. 3.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Müller* betont die Notwendigkeit, zu einem Kompromiß zu kommen und weist darauf hin, daß nicht beabsichtigt sei, Bundespolizeiamter in den Ländern zu errichten. Das Kriminalamt werde lediglich bestimmte Beamte zur Verfolgung bestimmter Delikte entsenden.²³

Ministerialrat *Roemer* berichtet, daß Staatssekretär von Lex²⁴ das Bundeskriminalamt unter allen Umständen durchsetzen wolle²⁵. Nachdem leider fast alle Länder für die Zweckmäßigkeit dieses Amtes eingetreten seien, habe man überlegt, ob man nicht einen Vorschlag machen könne, durch den schlimmeres verhütet werde.

Staatsminister *Dr. Hundhammer* führt aus, das Bundesinnenministerium versuche, sich auf dem Weg der Gesetzgebung Möglichkeiten zu verschaffen, die bereits bei der Schaffung des Grundgesetzes abgelehnt worden seien. Er sei der Auffassung, daß man die Durchführung ganz ausgesprochen bei den Ländern lassen müsse und sich dabei auf den Stand, wie er vor 1937 bestanden habe, berufen könne.²⁶

Auch Ministerialrat *Leusser* stellt nochmals fest, daß der Vorschlag in der Verfassung keine Stütze habe.

Staatsminister *Dr. Hundhammer* erklärt, unter diesen Umständen müsse man es notfalls auf einen Verfassungsstreit ankommen lassen. Wenn man jetzt einige Tatbestände zulasse, so könne dies ohne weiteres in Zukunft ausgeweitet werden.

Ministerialrat *Leusser* macht darauf aufmerksam, daß die Frage geprüft werden müsse, ob sich ein Land seiner Rechte nach der Verfassung entäußern könne.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß sich der Rechtsausschuß und der Innenausschuß nochmals mit der Angelegenheit beschäftigen würden; vielleicht sei es das zweckmäßigste, doch das Ergebnis abzuwarten und sich dann erst endgültig zu entscheiden.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Müller* meint, im Bundesrat selbst werde nichts mehr erreicht werden können.

Es wird vereinbart, dem Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten entsprechend zunächst noch die weitere Entwicklung abzuwarten.²⁷

23 § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (wie Anm. 18) bestimmte: „Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen, können in den Fällen des § 4 Abs. 2 im ganzen Bundesgebiet Amtshandlungen vornehmen; sie sind insoweit Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sie sollen zu ihren Ermittlungen tunlichst Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen.“

24 Hans Ritter von Lex (1893–1970), Jurist, Stipendiat der Stiftung Maximilianeum, 1921 Eintritt in die bayer. Staatsverwaltung, 1923–1927 Bezirksamtmann Rosenheim, 1927–1933 RR im StMUK, 1932/33 MdR (BVP), 1931–1933 Führer der Bayernwacht, begründete am 23. 3. 1933 im Reichstag die Zustimmung der BVP-Fraktion zum Ermächtigungsgesetz, vorübergehend Hospitant bei der NSDAP-Reichstagsfraktion, September 1933 als RR, ab Dezember 1933 bis 1945 als ORR im Reichsinnenministerium (Vorbereitung der Olympischen Spiele, Zivilschutz), 15. 6.-4. 10. 1945 Ministerial Collecting Center US Group Central Council in Fürstenhagen bei Kassel, 1. 7. 1946 MinRat StMI, 1. 10. 1947 MinDirig StMI (vgl. Nr. 2 TOP XVI), 1. 5. 1948 MD StMI (vgl. Nr. 37 TOP IV), ab 17. 10. 1949 als MD abgeordnet ins BMI, 1. 8. 1950–1960 Staatssekretär im BMI (CSU), 1961–1967 Präsident des Dt. Roten Kreuzes. Vgl. Bauer, Flüchtlinge S. 127f. Zu den Bemühungen MPr. Schäffers, Lex 1945 zum StMI zu berufen, vgl. Protokolle Schaffer S. 29; zur Rolle von Lex' im Jahre 1933 s. Dierker, Nullen; Schlemmer, Aufbruch S. 43; Morsey, Ermächtigungsgesetz S. 71 f. u. 76.

25 Vgl. das Kurzprotokoll über die Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vom 15. Juni 1950 in Bonn, Bundeshaus: „Für das Bundesinnenministerium präzisiert Staatssekretär Ritter von Lex nochmals den Regierungsstandpunkt: a) Das Bundeskriminalamt kann Exekutivbefugnisse für sich in Anspruch nehmen. Dies folge bereits aus Art. 73 Ziffer 10) des Grundgesetzes. Der Begriff Zusammenarbeit schließe Exekutivbefugnisse beider Teile, sowohl des Bundes wie der Länder ein. Andererseits mache er es unmöglich, die Länder etwa überhaupt aus der Exekutive herauszudrängen. Die Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamtes seien weiter auch aus Art. 87 Abs. 1 zu folgern, da hier im letzten Teilsatz die Worte ‚und für die Kriminalpolizei‘ als selbständige Alternative und nicht etwa im Zusammenhang mit den Worten ‚zur Sammlung von Unterlagen‘ zu lesen sind, b) Auch die Weisungsbefugnis des Bundeskriminalamtes folge bereits aus Art. 73 Ziff. 10), da bei überländlermäßigen Delikten naturgemäß das Weisungsrecht beim Bund liegen müsse und es dessen pflichtmäßigem Ermessen obliege, welche Bundesstelle das Weisungsrecht ausüben solle. Die Kompetenz des Bundes gem. Art. 73 Ziff 10) und Art. 87 des Grundgesetzes stelle eine Spezialregelung gegenüber dem Art. 83 ff. dar. c) Aus diesem Grunde könne das Gesetz trotz seines § 3 auch nicht als Zustimmungsgesetz betrachtet werden.“ (StK-GuV 14890). Der hier erwähnte § 3 des Gesetzentwurfs verpflichtete die Länder zur Errichtung von Landeskriminalämtern. S. zum Wortlaut des § 3 Nr. 137 Anm. 103. Nachdem durch § 3 Länderinteressen bzw. das Bund-Länder-Verhältnis berührt wurden, fiel der Gesetzentwurf nach Auffassung der Länder gemäß Art. 84 Abs. 1 GG eindeutig in den Bereich der zustimmungspflichtigen Gesetzgebung.

26 StM Hundhammer nimmt hier Bezug auf die in den Jahren 1936/37 sukzessive erfolgte Errichtung des Reichskriminalpolizeiamtes, das, hervorgegangen aus dem Preußischen Landeskriminalpolizeiamt, unmittelbar dem Chef der Sicherheitspolizei nachgeordnet war und dem nunmehr die Leitung der Kriminalpolizeien aller Länder zufiel. Zuvor hatten die kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten ausschließlich bei den Ländern gelegen, die jeweils eigene Landeskriminalämter oder Landeskriminalstellen unterhielten. Zwar war, in unmittelbarer Reaktion auf die Ermordung von Walther Rathenau und Matthias Erzberger, das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 593) erlassen worden, die in diesem Gesetz angekündigte Errichtung eines Reichskriminalamtes mit Sitz in Berlin wurde allerdings nie vollzogen. Stattdessen existierte zur Koordinierung und Systematisierung der Verbrechensbekämpfung nur die im Jahre 1925 gegründete, aus Vertretern der Kriminalpolizeien der Länder zusammengesetzte Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (DKK) als gemeinschaftliche Ländereinrichtung. S. hierzu im Detail *Das Bundeskriminalamt* S. 7–30; Ahlf, Bundeskriminalamt S. 208–248; Vogel, Westdeutschland III S. 629–637, insbes. Anm. 1.

27 Zum Fortgang s. Nr. 132 TOP I/1, Nr. 133 TOP I/7, Nr. 137 TOP I/30 u. 1/31.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumppenberg
Regierungsdirektor

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Anton Pfeiffer
Staatsminister